

Präsident Haberkorn: Gleichfalls an die zweite Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande.

Abg. von Schönberg: Unter Nr. 478 der Hauptregistrande ist eine Petition der allgemeinen Predigerconferenz zu Löbau an die vierte Deputation abgegeben worden. Das Petikum lautet folgendermaßen:

„Die hohe Ständeversammlung wolle bei Berathung und Beschlussfassung über das ihr vorzulegende neue Sonntagsgesetz darauf bedacht sein, daß der Sonntag als ein kraft göttlicher Stiftung heiliger Tag anerkannt und somit dem Sonntag selbst seine Ehre, dem christlichen Volke unseres Landes aber der Segen des Sonntags unverkümmert gewahrt, resp. wieder hergestellt werde.“

Der Herr Staatsminister hat aber auf eine Interpellation des Herrn Abg. Niedel erklärt, daß die hohe Staatsregierung nicht beabsichtige, dieser Ständeversammlung ein solches Decret vorzulegen. Soviel der Deputation bekannt ist, ist eine ganz entgegengesetzte Petition an die dritte Deputation abgegeben worden und da das Petikum eigentlich durch die Erklärung des Herrn Staatsministers erledigt ist, der dritten Deputation aber ein entgegengesetzter Antrag zur Berathung vorliegt, so glaubt die vierte Deputation, daß es angemessener sein würde, diese Petition der dritten Deputation zu übergeben, damit sie bei der Beschlussfassung über die ihr früher übergebene Petition das Für und Wider abwägen kann. Die Deputation beantragt deshalb Abgabe der Petition an die dritte Deputation.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Petition an die dritte Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zum Bericht der außerordentlichen Deputation, den mittels königl. Decrets vom 10. Januar 1868 vorgelegten Gesetzentwurf über das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen betreffend. — Der Herr Abg. Schreck wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Schreck: Das königl. Decret vom 10. Januar 1868 lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte verwiesenen Sachen betreffend, nebst dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 10. Januar 1868.

(L.S.) Johann.

Dr. Robert Schneider.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie geneigt sei, von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven abzusehen, damit sogleich zum Vortrag des Berichts übergegangen werden könne.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen? — Einstimmig. — Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrag gelangte Gesetzentwurf nebst Motiven lautet folgendermaßen:

G e s e t z,

das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben über das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen folgende Vorschriften zu erlassen beschlossen und verordnet, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Kapitel I.

Von der Bildung der Schwurgerichtshöfe und von der Anklagekammer.

§. 1.

Durch Verfügung des Justizministeriums werden Geschwornengerichtsbezirke gebildet. Jeder Geschwornengerichtsbezirk umfaßt einen oder mehrere Bezirksgerichtsbezirke. Das Justizministerium bezeichnet im letzteren Falle dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Sitz des Geschwornengerichts ist.

§. 2.

Jedes Geschwornengericht besteht:

- a) aus einem Schwurgerichtshofe und
- b) aus einer Geschwornenbank.

Die Schwurgerichtshöfe bestehen, einschließlich des Präsidenten, aus drei Mitgliedern.

§. 3.

Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs kann nur ein Mitglied des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten werden soll, oder eines anderen Bezirksgerichts ernannt werden.

Die beiden anderen Richter können nur aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten werden soll, oder aus dem aus dem Bezirksgerichte oder aus den Einzelrichtern des Bezirks berufen werden.

Unter den Mitgliedern des Bezirksgerichts sind auch der Director desselben, sowie die Assessoren, welche in dieser Eigenschaft bei dem Bezirksgerichte angestellt sind, mit begriffen.

§. 4.

Die Ernennung des Präsidenten erfolgt durch den Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und ist inner-